

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 25. Januar 2010

Nr. 2010/117

### **Bilderankäufe 2010: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds an Bilderanschaffung**

---

#### **1. Erwägungen**

Der Kanton Solothurn unterstützt die Arbeiten von Kunstschaaffenden u.a. durch den Erwerb von Bildern und plastischen Arbeiten. Die erworbenen Werke freischaffender, professioneller Künstlerinnen und Künstler werden in der Regel in Gebäuden der kantonalen Verwaltung plaziert. Seit 1993 bewilligt der Regierungsrat den jährlichen Kredit zulasten des Lotterie-Fonds.

Von 1993 bis 2008 wurden insgesamt Fr. 2'125'000.-- zulasten des Kantonalen Lotterie-Fonds bewilligt. Mit diesen Mitteln konnten in den vergangenen Jahren 707 Bilder und Plastiken von 162 Kunstschaaffenden erworben werden.

Das Amt für Kultur und Sport beantragt für das Jahr 2010 einen Beitrag von Fr. 120'000.-- aus dem Lotterie-Fonds zu bewilligen. Wie in den vergangenen Jahren wird dieser Beitrag für die Anschaffung von Bildern und plastischen Arbeiten von Solothurner Künstlerinnen und Künstlern verwendet. Der Erwerb von Kunstgegenständen ist die effizienteste Art der Kulturförderung. Die aktuelle Wirtschaftslage zeigt auch Auswirkungen bei den einheimischen Malern und Bildhauern. Die Investitionsfreudigkeit von Privaten und von Firmen nimmt ab; die Kunstschaaffenden können wesentlich weniger Arbeiten verkaufen. Die Auswahl der Kunstwerke erfolgt durch das Kantonale Kuratorium für Kulturförderung, Fachkommission Bildende Kunst und Architektur. Die mit Beschluss Nr. 2657 vom 30. August 1988 getroffenen Entscheidkompetenzen für den Ankauf von Kunstwerken werden fortgeführt.

#### **2. Beschluss**

- 2.1 Für den Erwerb von Bildern und plastischen Arbeiten im Jahr 2010 wird ein ordentlicher Beitrag aus dem Lotterie-Fonds von Fr. 120'000.-- gesprochen. Mit diesem Betrag sollen ausschliesslich Werke freischaffender, professioneller Künstlerinnen und Künstler angekauft werden, die im Kanton Solothurn wohnen oder die einen engen biographischen Bezug zum Kanton haben.
- 2.2 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, den genannten Betrag auf Antrag des Amtes für Kultur und Sport zulasten des Kontos 233003 "Lotterie-Fonds" (Rahmenkredit Bildende Kunst und Architektur) anzuweisen.

- 2.3 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2657 vom 30. August 1988 über die Entscheidkompetenzen für den Ankauf von Bildern und Plastiken bleibt unverändert in Kraft.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (2)

Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds (3), mit Akten [rl/Bilderankäufe10.doc](#)

Amt für Kultur und Sport (5), ID

Kantonales Kunstinventar (3)

Heinz L. Jeker, Präsident des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung;

Versand durch Amt für Kultur und Sport

Fachkommission Bildende Kunst und Architektur (7) Versand durch Amt für Kultur und Sport